

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.02.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0111/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Antrag auf Fristverlängerung für das Bürgerbegehren "Bundesgartenschau 2031" gemäß § 26 GO NRW		

Grund der Vorlage

Die Vertretungsberechtigten des laufenden Bürgerbegehrens beantragen die Fristverlängerung für dessen Einreichung.

Antrag (siehe auch Text mit Begründung in der Anlage)

„Sehr geehrter Herr Prof. Schneidewind, sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Wuppertal,

wir, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Wolfgang Buchholz und Stefan Härder, möchten Sie um eine Fristverlängerung von 6 Wochen zur Abgabe der gesammelten Unterschriften nach § 9 (Fn 7) Verlängerung von Fristen zur Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren bitten (§ 26 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).“

Einordnung des Sachverhaltes

Am 24. Januar 2022 haben die Vertretungsberechtigten des kassatorischen Bürgerbegehrens gegen den Ratsbeschluss vom 16. November 2021 (VO/1500/21 – „Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031“) mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben beantragt, die Frist zur Sammlung der erforderlichen Unterschriften zu verlängern. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Corona-Situation die Sammlung von Unterschriften „drastisch“ einschränke.

Bei Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Rates (= kassatorische Bürgerbegehren), die – wie vorliegend – nicht der Bekanntmachung bedürfen, beträgt die Frist zur Einreichung (mit den erforderlichen Unterschriften) drei Monate ab dem Sitzungstag.

Eine Hemmung der Frist läuft nach der Mitteilung von Initiatoren, ein Bürgerbegehren einreichen zu wollen so lange, bis die Verwaltung eine Kostenschätzung übermittelt hat. Dies war im vorliegenden Fall kurzfristig erfolgt, so dass der Ablauf der Frist von drei Monaten ab dem Ratsbeschluss am 21. Februar 2022 endet.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beantragen nun eine Fristverlängerung um sechs Wochen.

Die Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) enthält in § 9 die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zur Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren.

Dort heißt es:

„Auf Antrag der Vertretungsberechtigten kann der Rat die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens einmalig verlängern, wenn nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird.“ (Hinweis: Eine epidemische Lage ist aktuell vom Landtag NRW nicht festgestellt.)

Die Frist kann bei Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Rates, die nicht der Bekanntmachung bedürfen (vorliegend) um höchstens sechs Wochen verlängert werden (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BürgerentscheidDVO).

Anlage

Antrag der Vertretungsberechtigten auf Fristverlängerung